



# HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0021 - 0026, DOK 402.2/017-BSG

**Zur Frage der JAV-Berechnung nach § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO  
(Arbeitseinkommen bei Fehlzeiten) i.V.m. § 572 RVO (JAV bei  
Berufskrankheiten) bei einer UV-Witwenrente - BSG-Urteil vom  
18.10.1984 - 2 RU 72/83 -**

Zur Frage der JAV-Berechnung nach § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO  
(Arbeitseinkommen bei Fehlzeiten) i.V.m. § 572 RVO (JAV bei  
Berufskrankheiten) bei einer UV-Witwenrente;  
hier: BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 72/83 - (Zurückverweisung  
an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.10.1968  
- 2 RU 139/67 - vgl. "Die BG" 1969, S. 361, vom 24.02.1977  
- 8 RU 54/76 - vgl. VB 063/77, vom 09.03.1977  
- 2/8 RU 100/75 - vgl. Lauterbach-Kartei Nr. 10174 zu § 571  
Abs. 1 Satz 1 RVO, vom 11.02.1981 - 2 RU 65/79 -  
vgl. VB 090/81, vom 19.05.1983 - 2 RU 62/82 - vgl. VB 82/83  
und vom 20.10.1983 - 2 RU 7/83 - vgl. HV-INFO 1/1984,  
S. 69-73 -

In einem Streit über die Höhe der JAV-Berechnung gemäß §§ 571  
Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 572 RVO bei einer UV-Witwenrentengewährung hat  
das BSG mit Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 72/83 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 571 Abs. 1  
S. 2 RVO setzt u.a. die Feststellung voraus, daß der Verletzte  
mindestens während eines Teils des Jahres vor dem Arbeitsunfall  
(vor dem Beginn der Berufskrankheit) tatsächlich  
Arbeitseinkommen bezogen hat.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird besonders  
hingewiesen:

"Das LSG hat sich für die Berechnung des JAV auf § 571 Abs. 1  
S. 2 RVO gestützt. Diese Vorschrift setzt voraus, daß der  
Verletzte im Jahr vor dem Arbeitsunfall mindestens während eines  
Teils dieses Jahres Arbeitseinkommen bezogen hat. Eine Ausfüllung  
des ganzen Jahres vor dem Arbeitsunfall mit fiktivem  
Arbeitseinkommen ist nicht zulässig. ...

Die Anwendung dieser Vorschrift erfordert daher Feststellungen, zu  
welchen Zeiten der Ehemann der Klägerin in dem Zeitraum vom  
25. August 1975 bis 24. August 1976 tatsächlich Arbeitseinkommen  
bezogen hat. Nach dem Vorbringen der Klägerin ist nicht  
auszuschließen, daß der Arbeitgeber des Ehemannes der Klägerin  
diesem neben dem während der Arbeitsunfähigkeit bezogenen  
Krankengeld noch Geldbeträge gezahlt hat (Urlaubsabgeltung für  
nicht in Anspruch genommenen Urlaub, Weihnachtsgeld), die als  
Arbeitseinkommen anzusehen sind, mögen die Zahlungen, wie dem  
Tatbestand des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, auch erst  
nach dem Ausscheiden des Ehemannes der Klägerin aus seinem  
Beschäftigungsverhältnis (30. November 1976) und ggf. sogar nach  
seinem Tod (14. Juni 1977) erfolgt sein, sofern nur die

Geldbeträge für Zeiten innerhalb des Jahres vor dem Arbeitsunfall geschuldet waren (BSG Urteil vom 09. März 1977 - 2/8 RU 100/75 - Lauterbach-Kartei Nr. 10174 zu § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO; SozR 2200 § 205 Nr. 43). Das LSG hat hinsichtlich des im Tatbestand wiedergegebenen Vorbringens der Klägerin jedoch keine Feststellungen getroffen. Da das Revisionsgericht sie nicht nachholen kann, ist eine abschließende Entscheidung des Senats hierzu nicht möglich. ...

Läßt sich für die Zeit vom 25. August 1975 bis 24. August 1976 kein tatsächlich vom Ehemann der Klägerin bezogenes Arbeitseinkommen feststellen, scheidet eine Berechnung des JAV nach § 571 Abs. 1 Satz 2 RVO aus. Eine Anwendung des § 571 Abs. 1 Satz 3 RVO kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, da der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls (Beginn der Berufskrankheit) keine versicherte Tätigkeit mehr ausgeübt hat (vgl. Brackmann a.a.O. S. 475b).

Der JAV ist dann ausschließlich nach § 571 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVO i.V.m. § 572 RVO neu zu berechnen."